

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Az:

SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

-Antragsteller-

g e g e n

-Antragsgegnerin-

w e g e n

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2016 beschlossen:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43, 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 3991-104
Telefax: (0385) 3991-103
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Das Entgelt für die Einrichtung wird für den Ganztagsplatz pro Monat wie folgt festgesetzt:
 - für die Krippe auf 809,55 €
 - für den Kindergarten auf 429,46 € und
 - für den Hort auf 277,42 €.
2. Die Laufzeit wird vom 01.06.2015 bis zum 31.05.2016 festgesetzt.
3. Die Gebühr des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte.

I. Tatbestand

Der Antragsteller ist

Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis vom 07. November 2013 für insgesamt Plätze, von denen Plätze auf den Krippenbereich, Plätze auf den Kindergarten und Plätze auf den Hort entfallen.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17. März 2015 zu Entgeltverhandlungen für die Einrichtung auf. Die Antragsgegnerin bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 31. März 2015 und forderte weitere Unterlagen an, die der Antragsteller in der Folge einreichte. Die Parteien tauschten sich schriftlich dazu aus, ob die Laufzeit der Vereinbarung am 01. Mai 2015 oder am 01. Juni 2015 in Kraft treten könne. Zu einem Verhandlungstermin kam es zunächst nicht.

Mit Antrag vom 04. Mai 2015, eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2015, eingegangen am selben Tag, hat er hilfsweise einen erneuten Antrag gestellt.

Die Parteien haben am 20. Mai 2015 zum Entgelt verhandelt, wobei keine Einigung erzielt werden konnte. Streitig sind der Laufzeitbeginn, die Höhe der Verwaltungskostenpauschale und die Höhe der Investitionskosten – konkret die Angemessenheit der Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen über Leasing - geblieben.

Die Schiedsstelle hat am 11. Dezember 2015 in Anwesenheit der Parteien verhandelt, wobei der Antragsteller seinen Antrag vom 04. Mai 2015 zurückgenommen hat. Die Schiedsstelle hat den Hinweis gegeben, dass nach ihrer Auffassung das Leasen von Gütern an sich nicht prinzipiell als unwirtschaftlich betrachtet werden könne. Maßgeblich sei jedoch, ob diese Finanzierungsform im Vergleich zu anderen Optionen im konkreten Fall wirtschaftlich sei.

Auf Anregung der Schiedsstelle haben die Parteien sich darauf geeinigt, nach diesem Termin ohne Beteiligung der Schiedsstelle erneut miteinander zu verhandeln.

Die Schiedsstelle hat mit Zustimmung der Parteien in deren Abwesenheit am 15. Januar 2016 und am 11. März 2016 erneut zur Sache verhandelt. Sie hat den Parteien

zwischenzeitlich nahegelegt, sich hinsichtlich der Investitionskosten auf einen Mittelwert zwischen der Forderung des Antragstellers und dem Angebot der Antragsgegnerin zu einigen.

Bei der erneuten Verhandlung der Parteien ohne Beteiligung der Schiedsstelle ist es zu einer Einigung gekommen.

Über die Inhalte der Einigung haben die Parteien der Schiedsstelle gegenüber übereinstimmende Mitteilungen abgegeben. Zum Abschluss einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung ist es jedoch nicht gekommen, da die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, eine auf das Datum der Antragstellung zurückwirkende Festsetzung der Laufzeit der Vereinbarung könne nur durch Entscheidung der Schiedsstelle erfolgen, nicht jedoch durch eine Einigung zwischen den Parteien während des laufenden Schiedsstellenverfahrens.

Die Parteien beantragen übereinstimmend:

Das Entgelt für die Einrichtung für den Ganztagsplatz pro Monat wie folgt festzusetzen:

- für die Krippe auf 809,55 €
- für den Kindergarten auf 429,46 € und
- für den Hort auf 277,42 €.

2. Die Laufzeit vom 01.06.2015 bis zum 31.05.2016 festzusetzen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17. März 2015 zu Verhandlungen aufgefordert. Der Eingang des Schreibens bei der Antragsgegnerin ist (jedenfalls) am 24. März 2015 erfolgt. Die Antragstellerin hat den Antrag an die Schiedsstelle am 01. Juni 2015 gestellt und damit weit nach Ablauf von sechs Wochen.

Die Schiedsstelle hält die Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob die Parteien während eines laufenden Schiedsstellenverfahrens eine Vereinbarung nur mit einer in die Zukunft gerichteten Laufzeit abschließen können, oder ob sie ebenso wie die

Schiedsstelle nach § 78g Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Laufzeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle bestimmen können, für nicht eindeutig geklärt. Insofern hält sie ein Rechtsschutzbedürfnis der Parteien hinsichtlich der Festsetzung der Vereinbarung und ihrer Laufzeit für gegeben.

Bezüglich der Inhalte und der Laufzeit der zwischen den Parteien erfolgten Einigung hat die Schiedsstelle keine Einwände.

Die Gebühr des Verfahrens ist gemäß § 14 Abs. 3 der SchiedsLVO-SGB VIII verhältnismäßig zu teilen. Hier haben sich die Parteien inhaltlich geeinigt, wobei sich beide Parteien kompromissbereit gezeigt haben. Insofern ist eine Verteilung der Gebühr zu gleichen Teilen auf die Parteien angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3, SGB VIII.

Schwerin, 19. September 2016

Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V